

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Graz, 18. September 2020
Ord.-Zl.: 1 Di 12-20

Liebe Priester und Diakone!
Liebe ehren- und hauptamtlich Tätige in unserer Diözese!

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen hat die Bundesregierung neue österreichweite rechtliche Maßnahmen erlassen und erklärt, dass weitergehende Maßnahmen kommende Woche beschlossen werden könnten. Aus diesem Grund sind die Kirchen und Religionsgesellschaften gebeten, auch in ihrem Bereich zusätzliche Maßnahmen zu treffen. Eine neue Rahmenordnung für den Gottesdienst wird in Folge von der Bischofskonferenz erstellt werden. Folgende zusätzliche Maßnahmen für die Feier von Gottesdiensten sind jedenfalls ab Montag, 21. September 2020 zu berücksichtigen:

Gottesdienste

- Ein **Mund-Nasen-Schutz** ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (auch für die liturgischen Dienste – sollte es für die Ausübung des liturgischen Dienstes notwendig sein, den Mund-Nasen-Schutz abzunehmen, ist dafür ein größerer Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten).
- Ein **Mindestabstand** von einem Meter zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ist unbedingt einzuhalten (die Pflicht zum Abstand gilt nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – hierbei ist ebenfalls ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen).
- Weiterhin sind **Desinfektionsmittel** bereitzustellen.
- Der gemeinschaftliche **Gesang** im Gottesdienst ist zu reduzieren.

Gottesdienste im Freien:

- Bei Gottesdiensten im Freien sind **für alle Mitfeiernden Sitzplätze** zur Verfügung zu stellen (in einem Abstand von einem Meter). Dabei ist das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes nicht notwendig** (außer wenn der Mindestabstand bei der Ausübung eines liturgischen Dienstes nicht eingehalten werden kann).

Bei größeren oder „einmaligen“ Gottesdiensten – vor allem, wenn Personen zum Gottesdienst kommen, die nicht zu einer regelmäßigen bzw. ortsüblichen Gottesdienstgemeinde gehören (Erstkommunion, Firmung, Erntedank, Taufe, Trauung, Requiem ...) ist zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen ein **COVID-19-Präventionskonzept** zu erarbeiten. Die Einhaltung ist durch ein/e **COVID-19-Beauftragte/r** sicherzustellen. Das **Kontaktpersonenmanagement** ist durch geeignete Maßnahmen wie zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze zu gewährleisten (z.B. Kennzeichnung durch Liedhefte, Klebepunkte ...). Zudem ist die **Erfassung der Kontaktdaten** (Namen und Telefonnummer oder Email-Adresse) erforderlich.

Die Kommunionsspendung erfolgt in diesen Gottesdiensten ausschließlich in Form der Handkommunion.

Veranstaltungen

Für alle anderen Formen kirchlichen Lebens gelten laut Mitteilung der Regierung ab Montag, 21. September 2020 neue Regeln. Sobald diese bekannt sind, erfolgt an alle eine gesonderte Information.

Büroalltag in den Pfarren, Institutionen, Einrichtungen und im Ordinariat

Um einen „(regionalen) kirchlichen Lockdown“ zu verhindern und weiterhin arbeitsfähig zu bleiben – wenn auch in eingeschränktem Maß –, ist für den Arbeitsalltag zu bedenken:

- Beim Betreten und Verlassen von Gebäuden und Büros sowie beim Aufenthalt in Gängen ist das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** verpflichtend.
- Ebenso ist bei **Kundenkontakt** der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Auf ein **regelmäßiges Durchlüften** der Büroräumlichkeiten sowie auf das Bereitstellen von **Desinfektionsmittel** ist zu achten.
- **Homeoffice** ist für jene, die ein eigenes Büro zur Verfügung haben, nicht notwendig.
- Wenn sich mehrere Mitarbeiter/innen ein Büro teilen, ist es angeraten, abwechselnd in Homeoffice zu gehen.
- Um den Gesamtausfall einer Abteilung/Gruppe zu vermeiden, soll die Führungskraft mit ihren Mitarbeiter/innen überlegen, ob eine **Aufteilung des Teams** sinnvoll ist (z.B. dass ein Teil des Teams die erste Wochenhälfte und der andere Teil die andere Wochenhälfte vor Ort ist).
- Bitte verwenden Sie die **Piktogramm-Plakate**, die Sie vor einigen Monaten bekommen haben. Sollten Sie noch welche benötigen, melden Sie sich bitte unter 0316/8041-849.
- Falls in den nächsten Wochen bei einer/einem Mitarbeiter/in **grippeähnliche Symptome** auftreten, soll die/der betroffene Mitarbeiter/in bis zur Gesundung im Homeoffice bleiben.
- Für **Sitzungen** gelten die oben angeführten Punkte (Mindestabstand, Mund-Nasen-Schutz beim Betreten und Verlassen, Desinfektionsmittel, Lüften).

Weihnachtsfeier/Neujahrsauftakte:

Von vorweihnachtlichen Feiern bzw. Neujahrsauftakten in Pfarren, Abteilungen, Kategoriale Einrichtungen usw. wird dringend abgeraten.

Meldepflicht

Bei jedem **Verdachts- oder bestätigten Infektionsfall** bzw. wenn ein/e kirchliche/r Mitarbeiter/in eine Kontaktperson zu einem positiv bestätigten Infektionsfall sein sollte, ist das Krisentelefon der Diözese Graz-Seckau umgehend anzurufen (0676/8742-2222 – rund um die Uhr besetzt).

Die **weitere Vorgangsweise** in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.



Generalvikar